

Richtlinien Kleinkunst

1. Gegenstand

- 1.1 Einen Beitrag leisten an Projekte, die zur Förderung, Pflege und Verbreitung des Kleinkunstschaffens beitragen sowie an Weiterbildungsprojekte.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Im Bereich der Kleinkunstveranstaltungen wird die ganze Breite des professionellen Schaffens mit seinen verschiedenen Bereichen berücksichtigt. Innovatives und Aufführungen von Schweizer Autoren werden bevorzugt.

3. Gefördert werden

- 3.1 Überregionale Tourneen, die in der Deutschschweiz mindestens 6 Veranstaltungen in 4 Kantonen umfassen; in der Westschweiz mindestens 4 Veranstaltungen in 3 Kantonen; im Tessin mindestens 4 Veranstaltungen. Bei kombinierten Tourneen mit dem Ausland müssen im Minimum in der Schweiz ebenso viele Veranstaltungen stattfinden wie im Ausland.
- 3.2 Austausch-Projekte von kulturpolitischer Bedeutung für die verschiedenen Sprachregionen.

4. Nicht gefördert werden

- 4.1 CD- und Videoproduktionen.
- 4.2 reine Produktionskosten.
- 4.3 Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter.
- 4.4 Benefizveranstaltungen.
- 4.5 bereits stattgefundene Veranstaltungen. Bei Tourneen muss das Gesuch vor Tournee-Beginn bei uns eingereicht werden.
- 4.6 Infrastrukturen.
- 4.7 Der Betrieb von öffentlichen und privaten Schulen.
- 4.8 Laienproduktionen.